

§ 10 PatVG Unwirksamkeit

PatVG - Patientenverfügungs-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

1. (1) Eine Patientenverfügung ist unwirksam, wenn
 1. sie nicht frei und ernstlich erklärt oder durch Irrtum, List, Täuschung oder physischen oder psychischen Zwang veranlasst wurde,
 2. ihr Inhalt strafrechtlich nicht zulässig ist oder
 3. der Stand der medizinischen Wissenschaft sich im Hinblick auf den Inhalt der Patientenverfügung seit ihrer Errichtung wesentlich geändert hat.
2. (2) Eine Patientenverfügung verliert ihre Wirksamkeit, wenn sie der Patient selbst widerruft oder zu erkennen gibt, dass sie nicht mehr wirksam sein soll.

In Kraft seit 01.06.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at